Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1983/2/26 B345/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1983

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §88
ZPO §54 Abs1

Rechtssatz

ZPO §54; Verfahrenskosten sind nicht zuzusprechen, die zwar als solche begehrt, aber nicht verzeichnet wurden; Abweisung des Antrages auf Zuspruch der Kosten als verspätet

Entscheidungstexte

- B 345/81
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.1983 B 345/81

Schlagworte

VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1983:B345.1981

Dokumentnummer

JFR_10169774_81B00345_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at